

## **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach-Studiengang)**

Vom 27. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Januar 2020 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudienganges „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Bachelorabschluss im Studienfach Politikwissenschaft, Geschichte oder Rechtswissenschaft oder gleichwertiger Abschluss mit einer Note von mindestens 2,7 oder
2. Bachelorabschluss in einem benachbarten Studiengang (z.B. Sozialwissenschaften, Staatswissenschaften, Volkswirtschaftslehre) mit einer Note von mindestens 2,7 und Nachweis politikwissenschaftlicher Kenntnisse im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten.

Über die Gleichwertigkeit gemäß Nr. 1 sowie darüber ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Nr. 2 vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

### **§ 3**

#### **Gliederung des Studiums**

Der Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.

### **§ 4**

#### **Studienumfang und Module**

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter be-

stellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6**

### **Modulprüfungen**

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Anhang an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

## **§ 7**

### **Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 4 Teilnehmer) durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

## **§ 8**

### **Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von sechs Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

- (1) Für die Masterarbeit kann eine Betreuerin oder ein Betreuer aus einem der am Studiengang beteiligten Fächer (Politikwissenschaft, Geschichte, Rechtswissenschaft) herangezogen werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochschG können als Betreuerin oder Betreuer fungieren, wenn sie promoviert sind.
- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer aus einem der am Studiengang beteiligten Fächer der Universität Trier betreut wird.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Masterarbeit außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. hinreichende Beherrschung der Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
  2. hinreichende sprachliche Qualifikation der Betreuerin oder des Betreuers,
  3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitprüferin oder eines Zweitprüfers mit hinreichender sprachlicher Qualifikation und
  4. Zustimmung der Betreuerin und des Betreuers.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers mit der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 10**  
**Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs III  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

## Anhang

### Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach-Studiengang)

#### 1. Modulplan

##### 1.1 Pflichtmodule (100 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Internationale Politik I	1	4	10	Keine	Hausarbeit
2	Internationale Geschichte I	1	4	10	Keine	Hausarbeit
3	Internationales Recht I	1–2	4	10	Keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 – 30 Min.)
4	Internationale Beziehungen und Diplomatie I	1–2	4	10	Keine	Portfolio
5	Internationale Politik II	2	4	10	Keine	Hausarbeit
6	Internationale Geschichte II	2	4	10	Keine	Hausarbeit
7	Internationales Recht II	3	2	5	Keine	Hausarbeit
8	Internationale Beziehungen und Diplomatie II	3	2	5	Keine	Portfolio
9	Masterarbeit	4	–	30	Keine	Masterarbeit und mündliche Prüfung (30 Min.)

##### 1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Im Wahlpflichtbereich (Module 10–12) sind 20 LP zu erwerben. Die Noten für die Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen gehen nicht in die Endnote ein.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
10	Projektmodul	3	4	10	Keine	Portfolio oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
11	(Fach-)Wissenschaftliche Profilbildung	3	4	10	Keine	Gemäß der FPO des exportierenden Fachs (nicht endnotenrelevant)
12	(Berufsorientierendes) Praxismodul	3	–	10	Keine	Praktikumsbericht (nicht endnotenrelevant)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs „Internationale Beziehungen und Diplomatie“.

#### 2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls Nr. 12 - „(Berufsorientierendes) Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester.